

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 6/14 B

L 2 R 277/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 510/11 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juni 2014 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. November 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.11.2013 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Aufhebung der Verrechnung wegen einer Forderung der Beigeladenen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der unvertretene Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 1 S 1, § 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Richter, dessen Befangenheit gerügt wurde, über diesen Antrag (mit-) entscheiden kann, ist bereits höchstrichterlich geklärt (vgl BVerfG Beschluss vom 2.6.2005 - 2 BvR 625/01 - BVerfGK 5, 269 - Juris RdNr 53; vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 2 und 10b ff mwN).



- 8 Die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsstreit bei Anhängigkeit eines Verfahrens vor dem BVerfG wegen Gültigkeit einer Norm auszusetzen ist (§ 114 Abs 2 SGG analog), ist ebenfalls bereits höchstrichterlich entschieden (vgl. Keller, aaO, § 114 RdNr 5c mwN). Zudem hat das BVerfG entschieden (vgl. Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 ua - BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12), dass die Regelleistungen nach dem SGB II bis zu einer Neuregelung vorläufig anwendbar bleiben. Eine Pflicht zur rückwirkenden Neuregelung bestehe nicht. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteile vom 12.7.2012 - B 14 AS 153/11 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 17 und - B 14 AS 189/11 R - Juris sowie vom 28.3.2013 - B 4 AS 12/12 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 18) ist die Höhe des Regelbedarfs für Alleinstehende nach dem SGB II für die Zeit ab 1.1.2011 nicht in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgesetzt. Verfassungsbeschwerden dagegen hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Beschlüsse vom 20.11.2012 - 1 BvR 2203/12 und vom 27.12.2012 - 1 BvR 2471/12, beide unveröffentlicht). Damit ist die Höhe des Regelsatzes für Alleinstehende nach dem SGB II und die Höhe des identischen Regelsatzes für Alleinstehende nach dem SGB XII, dem hier nur im Zusammenhang mit dem Nachweis des Eintritts der Sozialhilfebedürftigkeit Bedeutung zukommt, nicht zu beanstanden. Ob vorliegend im Übrigen diese Frage angesichts der Weigerung des Klägers, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, entscheidungserheblich ist, kann dahinstehen. Schließlich ist höchstrichterlich auch geklärt, dass die Beklagte die Verrechnung durch Verwaltungsakt vornehmen durfte (vgl. BSG Großer Senat, Beschluss vom 31.8.2011 - GS 2/10 - BSGE 109, 81 = SozR 4-1200 § 52 Nr 4 sowie BSG Urteil vom 31.10.2012 - B 13 R 13/12 R - Juris).
- 9 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich.



- 11 Soweit der Kläger eine "rechtswidrige Behandlung" des am 26.11.2013 beim Berufungsgericht eingegangenen Befangenheitsantrags durch das LSG rügt, liegt kein Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor, der die Zulassung der Revision begründen könnte. Der das Befangenheitsgesuch des Klägers verwerfende Beschluss des LSG vom 27.11.2013 unter Mitwirkung der abgelehnten Richterin kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden (§ 177 SGG). Eine im Zusammenhang mit einer unanfechtbaren Vorentscheidung erhobene Verfahrensrüge ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie einen Mangel betrifft, der sich als Folge der beanstandeten Vorentscheidung auf das angefochtene Urteil selbst auswirkt. Bei der Verwerfung oder Zurückweisung eines gegen einen Richter gerichteten Befangenheitsantrags kann ein sich auf das angefochtene Urteil selbst auswirkender Mangel nur dann vorliegen, wenn die Behandlung des Antrags so fehlerhaft ist, dass durch die weitere Mitwirkung des abgelehnten Richters das Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter nach Art 101 Abs 1 S 2 GG verletzt ist und das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung deshalb unrichtig besetzt war (§ 202 S 1 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO). Dies ist nur bei willkürlichen Verstößen gegen Verfahrensvorschriften der Fall; deshalb ist es erforderlich, dass willkürliche oder manipulative Erwägungen für die Behandlung des Ablehnungsgesuchs bestimmend gewesen sind (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 8 mwN). Hierfür sind der Gerichtsakte des LSG keine Anhaltspunkte zu entnehmen. Auch hat der Kläger diesbezüglich nichts Substantiiertes vorgetragen.
- 12 Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich damit begründet werden könnte, das LSG habe den Rechtsstreit angesichts anhängiger Verfahren vor dem BVerfG verfahrensfehlerhaft nicht analog § 114 Abs 2 SGG ausgesetzt. Bei der Prüfung, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, ist von der materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des LSG auszugehen (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16b). Das Berufungsgericht ist ua im Anschluss an die Rechtsprechung des BSG davon ausgegangen, dass die Regelsätze nunmehr verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechend festgesetzt sind. Ausgehend von diesem Rechtsstandpunkt kam eine Aussetzung des Verfahrens nicht in Betracht.
- 13 Sonstige Verfahrensfehler sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere war das LSG berechtigt, den Beteiligten im Schreiben vom 29.8.2013 seine Rechtsauffassung zum Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens mitzuteilen (vgl auch Keller, aaO, § 62 RdNr 8a) und dem Kläger aufzugeben, zu bestimmten Vorgängen Tatsachen anzugeben und Beweismittel vorzulegen (vgl § 160a Abs 2 SGG).
- 14 Soweit der Kläger möglicherweise die inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils angreifen möchte, lässt sich hierauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht stützen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 15 Da dem Kläger somit keine PKH zu bewilligen ist, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 16 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

